



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 17. April 2003	Nummer 9
---------------------	------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
19.3.2003	Verordnung über die Zuständigkeit für die Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen (Zuständigkeitsverordnung Forstwirtschaftliche Maßnahmen – FMZV)	162
21.3.2003	Bekanntmachung der Sitze und Bezirke der Liegenschafts- und Bauämter	162
25.3.2003	Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2003 sowie zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung	162
26.3.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung	163
2.4.2003	Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (Beamtenzuständigkeitsverordnung MdF – BZVMdF)	164

**Verordnung über die Zuständigkeit
für die Förderung
von forstwirtschaftlichen Maßnahmen
(Zuständigkeitsverordnung Forstwirtschaftliche
Maßnahmen – FMZV)**

Vom 19. März 2003

Auf Grund des § 21 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 30) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

Das Amt für Forstwirtschaft Templin ist zuständig für den Vollzug der Richtlinien zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, die gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, und zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Landesprogramm.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Agrarstruktur-Zuständigkeitsverordnung-Forst vom 8. Juni 1994 (GVBl. II S. 514) und die Zuständigkeitsverordnung - Forst Landesprogramm vom 31. Mai 1996 (GVBl. II S. 405) außer Kraft.

Potsdam, den 19. März 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Bekanntmachung der Sitze und Bezirke
der Liegenschafts- und Bauämter**

Vom 21. März 2003

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) gebe ich bekannt:

1. Die Landesregierung hat am 11. März 2003 Sitze und Bezirke der Liegenschafts- und Bauämter wie folgt bestimmt:

Bernau	zuständig für die Landkreise Barnim, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark
--------	---

Cottbus	zuständig für die kreisfreie Stadt Cottbus und die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße
---------	---

Frankfurt (Oder)	zuständig für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), die Landkreise Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Teltow-Fläming
------------------	--

Potsdam	zuständig für die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Potsdam und die Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark.
---------	---

2. Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 2003 in Kraft.

Potsdam, den 21. März 2003

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit
der landesweiten Kommunalwahlen 2003 sowie
zur Änderung der Brandenburgischen
Kommunalwahlverordnung**

Vom 25. März 2003

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2, des § 64 Abs. 2, des § 82b Abs. 1 und des § 88 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 277), verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

**Wahltag und Wahlzeit
der landesweiten Kommunalwahlen 2003**

§ 1

Hauptwahlen

(1) Die allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, zu den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen und kreisfreien Städte und zu den Kreistagen der Landkreise sowie die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden finden am 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

(2) In Städten und Gemeinden mit Ortsteilen im Sinne des § 54 der Gemeindeordnung finden gleichzeitig mit den in Absatz 1

genannten Wahlen die unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte oder Ortsbürgermeister statt.

(3) In einer Gemeinde entfällt gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 oder § 73 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die nach Absatz 1 vorgesehene Wahl der Gemeindevertretung oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters, in einem Ortsteil gemäß § 82b Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die nach Absatz 2 vorgesehene unmittelbare Wahl des Ortsbeirats oder Ortsbürgermeisters, wenn in der Gemeinde oder dem Ortsteil seit dem 28. September 2002 bereits eine einzelne Neuwahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsbeirats oder des Ortsbürgermeisters erfolgt ist.

§ 2

Stichwahlen

Etwa notwendig werdende Stichwahlen ehrenamtlicher Bürgermeister und Ortsbürgermeister finden am 16. November 2003 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

Artikel 2

Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.“
2. In § 85 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 17 und 42)“ durch die Angabe „(§§ 18 und 42)“ ersetzt.
3. In § 95 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
4. Anlage 4 zu § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Auf der Vorderseite des Wahlscheins wird nach der Angabe „2. durch Briefwahl.“ folgender Satz eingefügt:

„Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beige-fügt worden.¹⁰⁾“
 - b) Nach der Fußnote 9 wird folgende Fußnote 10 ange-fügt:

„10) Streichen, wenn keine Briefwahlunterlagen bei-gefügt werden.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. März 2003

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung

Vom 26. März 2003

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000 I S. 62) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Zentrale Vergabeverordnung vom 1. August 2000 (GVBl. II S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2002 (GVBl. II S. 238), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches des Sozialgesetz-buches (SGB IX),“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/04.

Potsdam, den 26. März 2003

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

**Verordnung über die
beamtenrechtlichen Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen
(Beamtenzuständigkeitsverordnung MdF –
BZVMdF)**

Vom 2. April 2003

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 16. April 1997 (GVBl. II S. 224) und auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit

1. § 24 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Satz 3, § 46 Abs. 5 und § 51 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes,
2. § 17 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Abs. 5 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254),
3. § 12 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020),
4. § 11 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 18 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes,
5. § 4 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 5, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 4 Satz 6, § 24 Abs. 2, § 30 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4, § 38 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 3 und § 47 Abs. 4 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), von denen § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917) geändert worden sind,
6. § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 4 Satz 1 und § 39 Abs. 1 der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58),
7. § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1994 (GVBl. II S. 908),
8. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2, § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978) in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,
9. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und

10. § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes

verordnet die Ministerin der Finanzen:

§ 1

Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung für die Beamten, denen ein Amt des mittleren oder des gehobenen Dienstes verliehen wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt und die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes werden auf die Oberfinanzdirektion Cottbus, das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Brandenburg, die Liegenschafts- und Bauämter und das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen. Die Ernennung von Beamten, die als hauptamtlich Lehrende tätig sind, durch das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(2) Die nach Absatz 1 übertragene Befugnis wird im Namen des Landes Brandenburg ausgeübt.

§ 2

Weitere Zuständigkeiten

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und die dort genannte Einrichtung sind bei Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereiches zuständig für

1. die Entscheidungen über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 24 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes,
2. die Entscheidungen über die Versagung der Aussagegenehmigung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Landesbeamtengesetzes; die Versagung der Aussagegenehmigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen,
3. die Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts gemäß den §§ 30 bis 34 des Landesbeamtengesetzes,
4. die Untersagung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 36 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes,
5. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Landes sowie von Entscheidungen über die Gewährung von Schadenersatz für Sachschäden gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes,
6. die Erteilung der Erlaubnis, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die mit dem Amt

verliehenen Titel zu führen gemäß § 51 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes,

7. die Ausübung der Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Landesdisziplinargesetzes,
8. die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß gemäß § 34 Abs. 3 und 5 des Landesdisziplinargesetzes,
9. die Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes,
10. die Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes,
11. die Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 4 und § 39 Abs. 1 der Laufbahnverordnung,
12. die Anerkennung des Urlaubs gemäß § 3 Abs. 6 Satz 4 der Erholungsurlaubsverordnung,
13. die Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes und
14. die Gewährung von Trennungsgeld gemäß § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung, soweit sie nicht der obersten Dienstbehörde vorbehalten oder die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erforderlich ist.

(2) Die Oberfinanzdirektion Cottbus, das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Brandenburg und das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg sind bei Beamten des höheren Dienstes ihres Geschäftsbereiches mit Ausnahme des Oberfinanzpräsidenten, der Finanzpräsidenten, der Gruppenleiter der Oberfinanzdirektion Cottbus, der Vorsteher, der ständigen Vertreter der Vorsteher, des Präsidenten des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen Brandenburg sowie dessen ständigen Vertreters, des Leiters des Bildungszentrums der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg und des Leiters der Finanzschule für die in Absatz 1 Nr. 4, 5, 6, 7, 10, 12 und 14 genannten Entscheidungen zuständig.

(3) Die Oberfinanzdirektion Cottbus ist bei Beamten ihres Geschäftsbereiches zuständig für

1. die Entscheidungen über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten,
2. die Regelungen zur praktischen Ausbildung gemäß § 16 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten, die mit dem Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg abzustimmen sind,
3. die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführungszeit gemäß § 30 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten,

4. die Entscheidung über die Verlängerung der regelmäßigen Einführungszeit gemäß § 30 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten.

(4) Zuständige Stelle für die Zustimmung zum vollständigen oder teilweisen Verzicht einer Rückforderung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und die dort genannte Einrichtung für diejenigen, die zum Zeitpunkt der Überzahlung Beamte ihres Geschäftsbereiches waren.

(5) Die Zuständigkeit für die Festlegung einer Aufwandsvergütung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes und für die Gewährung einer Pauschvergütung gemäß § 18 des Bundesreisekostengesetzes wird auf die Oberfinanzdirektion Cottbus für ihren Geschäftsbereich übertragen.

(6) Die Zuständigkeit für die Anweisung eines dienstlichen Wohnsitzes im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes wird für Beamte, die mit Prüfungen nach den laufenden Nummern 1, 2a, 2b, 3, 4, 6a, 6b, 7, 8, 10a, 10b der Anlage 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter und/oder mit Aufgaben der Spielbankaufsicht betraut sind, auf die Oberfinanzdirektion Cottbus für ihren Geschäftsbereich übertragen, soweit als dienstlicher Wohnsitz ein Finanzamt des Landes Brandenburg angewiesen wird.

(7) Die Zustimmungsbefugnis gemäß § 37 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes wird auf die nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen, in der der Beamte tätig ist oder zuletzt tätig war.

(8) Die Befugnisse gemäß § 6 Satz 5, § 8 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung werden auf die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und die dort genannte Einrichtung übertragen.

§ 3

Zuständigkeiten des Bildungszentrums der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg

Das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg ist zuständig für:

1. die Bestellung der Dozenten des gehobenen Dienstes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen,
2. die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 18 Abs. 4 Satz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten,
3. die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Bestellung der Vorsitzenden gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten,
4. das Ansetzen und die organisatorische Leitung der Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten,

5. die Entscheidung über die Gestattung der Anwesenheit von Personen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, in den mündlichen Prüfungen gemäß § 35 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten,
6. die Entscheidungen gemäß § 35 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten,
7. die Auswahl der Prüfungsaufgaben gemäß § 38 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten,
8. die Entscheidung über den Antrag des Prüflings auf Einsichtnahme in seine Prüfungsarbeiten gemäß § 42 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten und
9. die Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes nach endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst oder Verzicht auf deren Wiederholung gemäß § 47 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Beamtenzuständigkeitsverordnung MdF vom 31. Juli 1997 (GVBl. II S. 732) außer Kraft.

Potsdam, den 2. April 2003

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0